OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-412845/3/Bi

Datum:
Linz, 24. September 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn M D, Tschechien, vom 3. Mai 2018 (Eingangsstempel der belangten Behörde) gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28. März 2018, Pol96-36-2017, wegen Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz folgenden

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben vom 27. April 2017 erstattete die Finanzpolizei Anzeige gegen den nunmehrigen Beschwerdeführer (Bf), weil er als zur Außenvertretung Berufener der U. mit Sitz in Bratislava/Slowakische Republik verwaltungsstrafrechtlich für Übertretungen des Glücksspielgesetzes einzustehen habe. Die Übertretungen seien anlässlich einer Kontrolle am 21. April 2017 festgestellt worden.

I.2. Mit Aufforderungen zur Rechtfertigung vom 5. Mai 2017 sollte der Bf über den Tatvorwurf in Kenntnis gesetzt werden. Diese Aufforderung wurde zu Handen eines Rechtsanwalts zugestellt, der jedoch erklärte, den Bf in der betreffenden Angelegenheit nicht zu vertreten. In Folge wurde dem Bf die Aufforderung zur Rechtfertigung vom Schreiben vom 18. Juli 2017 an seine Wohnsitzadresse in der Tschechischen Republik übermittelt.

I.3. Eine Reaktion des Bf erfolge nicht; ein Zustellnachweis befindet sich im vorgelegten Verfahrensakt, der Bf hat das Schreiben demnach am 24. Juli 2017 übernommen.

I.4. Mit dem ggst. Straferkenntnis vom 28. März 2018 wurden über den Bf vier Geldstrafen zu je 3.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 17 Stunden) wegen näher bezeichneter Übertretungen des Glücksspielgesetzes verhängt. Das Schreiben wurde dem Bf an seine Wohnsitzadresse zugestellt und von ihm laut Rückschein am 4. April 2018 übernommen. Dem Straferkenntnis war keine Übersetzung angeschlossen.

I.5. Mit Eingabe vom 3. Mai 2018 (Datum laut Eingangsstempel der belangten Behörde) wandte sich der Bf in deutscher Sprache gegen das genannte Straferkenntnis.

I.6. Die Beschwerde wurde mit Schreiben vom 7. Mai 2018 samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Die Durchführung einer (ausschließlich vom Bf beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

I.7. In der Beschwerde macht der Bf ua geltend, er sei der deutschen Sprache nicht mächtig und habe für die Beschwerde rechtsanwaltliche Hilfe in Anspruch genommen. Er macht unter Hinweis auf das Übereinkommen der Rechtshilfe im Strafverfahren in der Europäischen Union geltend, die belangte Behörde hätte eine Verfolgungshandlung innerhalb der Verjährungsfrist in einer ihm verständlichen Sprache verfassen müssen. Er habe die Zuschrift vom Sommer 2017 erhalten,

aber nicht verstanden und deshalb nicht beachtet. Er sei tschechischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Tschechien.

II.1. Folgender entscheidungserheblicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der U mit Sitz in Bratislava in der Slowakischen Republik. Der Bf hat seinen Wohnsitz in der Tschechischen Republik. Seine Muttersprache ist Tschechisch; er ist der deutschen Sprache nicht mächtig. Mit Straferkenntnis vom 28. März 2018, welches dem nicht anwaltlich vertretenen Bf an seine tschechische Adresse zugestellt wurde, wurden über ihn Geldstrafen verhängt. Dem Straferkenntnis war keine Übersetzung angeschlossen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich durch Einschau in den vorgelegten Akt. Der Firmensitz sowie die Anschrift des Bf ergeben sich aus der Einschau in das Firmenbuch. Zu den mangelnden Deutschkenntnissen des Bf liegen die Angaben seines dortigen Rechtsvertreters in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu LVwG-412693/KLe vor; gegenteilige Anhaltspunkte haben sich im Verfahren keine ergeben. Insbesondere vor dem Hintergrund des Wohnsitzes des Bf in der Tschechischen Republik folgt das Gericht daher den Angaben des dortigen Rechtsvertreters des Bf.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Das ggst. Straferkenntnis wurde dem Bf im Volltext in Deutsch ohne Übersetzung an seine Adresse in der Tschechischen Republik zugestellt. Der Bf machte seine Eingabe gegen das ggst. Straferkenntnis unter Hinweis auf anwaltliche Hilfe auf Deutsch. Dazu ist auf Folgendes hinzuweisen:

III.2. Gemäß § 11 Abs 1 ZustG sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Gemäß Artikel 5 Abs 3 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. III 65/2005 idgF ist dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellungsempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist, die Urkunde – oder zumindest deren wesentlicher Inhalt – in die Sprache oder in eine der Sprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. Ist der Behörde, die die Verfahrensurkunde ausgestellt hat, bekannt, dass der Empfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, so ist die Urkunde – oder zumindest deren wesentlicher Inhalt – in diese andere Sprache zu

übersetzen (sh. hierzu in Bezug auf die Tschechische Republik ausführlich VwGH 1.3.2016, Ra 2015/11/0097).

III.3. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-412693/KLe führte der im dortigen Verfahren vom Bf beauftragte Rechtsanwalt aus, dass der Bf der deutschen Sprache nicht mächtig und seine Muttersprache Tschechisch sei. Gegenteilige Anhaltspunkte liegen im ggst. Verfahren keine vor; vielmehr deuten bei einer Zustellung in die Tschechische Republik gewisse grundsätzliche Anhaltspunkte in die Richtung, dass der Empfänger der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

III.4. Die gemäß Art 5 Abs 3 des genannten Übereinkommens anzuschließende Übersetzung hat zumindest den wesentlichen Inhalt der Urkunde zu umfassen.

III.5. Im konkreten Einzelfall kann der Bf mangels Übersetzung nicht einmal die konkrete Tathandlung erkennen; auch der Umstand, dass über ihn aufgrund des Vorliegens mehrerer Eingriffsgegenstände mehrere selbständige Verwaltungsstrafen verhängt wurden, ergibt sich für ihn daher nicht. Eine Übersetzung des „wesentlichen Inhalts“ liegt damit nicht vor.

III.6. Die Zustellung des Bescheids erfolgte daher entsprechend dem zitierten Übereinkommen nicht rechtswirksam (sh. etwa VwGH 19.5.1988, 87/16/0110, und 26.6.2014, 2010/16/0103; sh. ferner VwGH 1.3.2016, Ra 2015/11/0097, wonach das Verwaltungsgericht die dortige Beschwerde bloß deshalb meritorisch zu erledigen hatte, weil der Empfänger im konkret zu beurteilenden Verfahren Deutschkenntnisse hatte und die Zustellung auf Deutsch damit nicht zu beanstanden war).

III.7. Der Bescheid ist damit an den Bf nicht rechtswirksam ergangen, womit es an einem tauglichen Beschwerdegegenstand mangelt. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen (vgl. etwa VwGH 3.10.2013, 2013/09/0103). Insbesondere wäre ein dem Bf niemals wirksam zugestelltes Straferkenntnis diesem gegenüber auch nicht vollstreckbar, sodass der Bf durch ein solches (nicht zugestelltes) Straferkenntnis auch nicht in seinen Rechten verletzt sein kann (vgl. zu dieser Beschwerdevoraussetzung etwa Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 7 VwGVG Rz 19 ff und 36).

III.8. Zusammengefasst war die Beschwerde mangels rechtswirksamer Zustellung des Bescheides als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen war; mit Zustellungen in das Ausland – konkret die Tschechische Republik – hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits umfassend auseinandergesetzt (siehe die unter Pkt. III.6. zitierte Rsp); die Beurteilung des ggst. Sachverhaltes warf keine über den konkreten Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger